

Richtlinien Förderprogramm E-Mobilität 2024

Präambel

Die Stadtwerke Lichtenfels unterstützen mit diesem Förderprogramm alternative Antriebe. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind eine umweltverträgliche Alternative zum herkömmlichen mobilen Individualverkehr, um im Verkehr die Treibhausemissionen zu verringern und unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden.

E-Mobilität ist aber nur dann wirklich klimafreundlich, wenn der dafür benötigte Strom zum Laden CO₂ - frei produziert wird, also aus einer erneuerbaren Energiequelle stammt. Deswegen verknüpfen wir unser Engagement für die E-Mobilität von Anfang an sehr eng mit unserem Korb.Strom und fördern die Errichtung einer Wallbox oder einer Ladesäule in der Stadt Lichtenfels.

Informationen zum Ablauf – Schritt für Schritt

Um unser Förderprogramm nutzen zu können, gehen Sie als Antragsteller/in bitte wie folgt vor:

1. Lesen Sie die Richtlinie zum Förderprogramm E-Mobilität aufmerksam durch!
2. Ein Förderantrag kann nur bewilligt werden, wenn Sie Kunde der Stadtwerke Lichtenfels sind oder werden und Korb.Strom beziehen. Den Antrag finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-lichtenfels.de oder persönlich bei den Stadtwerken Lichtenfels.
3. Füllen Sie den Förderantrag vollständig aus.
4. Die Förderung wird Ihnen als Gutschrift in der Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben.

Alle Informationen finden Sie im Internet unter: www.stadtwerke-lichtenfels.de

Richtlinien Förderprogramm "E-Mobilität" für 2024

1. Gegenstand der Förderung
 - 1.1. Förderfähig sind Wallboxen oder Ladesäulen, die über eine Konformitätserklärung des Herstellers für die seit dem 26. April 2019 verpflichtende Anmeldung beim Netzbetreiber verfügen.
 - 1.2. Nicht förderfähig sind öffentliche Ladesäulen, die von den Stadtwerken Lichtenfels betrieben und abgerechnet werden.
2. Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - 2.1. Förderung: 300 Euro
 - 2.2. Die Förderung wird dem Kunden mit jeweils 75 Euro im Jahr und bis zu vier Jahre lang auf die Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben.
3. Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt,
 - die bereits Korb.Strom der Stadtwerke Lichtenfels beziehen oder einen Korb.Strom-Vertrag bei den Stadtwerken Lichtenfels abschließen – zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 - Der Standort der Wallbox oder der Ladesäule muss sich im Stadtgebiet Lichtenfels befinden.
4. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen
 - 4.1. Die Förderung ist mit dem Vordruck „Förderprogramm Ladeinfrastruktur 2024 - Förderantrag“ im Eichenweg 15, 96215 Lichtenfels bei den Stadtwerken Lichtenfels zu beantragen. Das entsprechende Formular kann auch auf der Internetseite der Stadtwerke Lichtenfels www.stadtwerke-lichtenfels.de heruntergeladen werden. Liegen die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie vor, bewilligen die Stadtwerke Lichtenfels die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
 - 4.2. Maßgebend für die Förderung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Förderung gültigen Förderrichtlinien. Über den Antrag entscheiden die Stadtwerke Lichtenfels unter Ausschluss des Rechtswegs. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung wird durch die Antragstellung nicht begründet.
 - 4.3. Die bewilligte Förderung wird ausgehändigt, wenn den Stadtwerken Lichtenfels der Förderungsantrag vorgelegt wurde. Dem Förderantrag muss der Nachweis des Erwerbes und des Einbaus einer Wallbox oder Ladesäule beigefügt sein.
 - 4.4. Das Inbetriebnahmeprotokoll eines eingetragenen Elektrofachbetriebes muss ebenfalls vorgelegt werden.

- 4.5. Die Stadtwerke Lichtenfels behalten sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen gemäß Ziffer 3 direkt mit auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- 4.6. Die bewilligte Förderung wird zurückgezogen, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist.
- 4.7. Sie wird ebenfalls zurückgezogen, wenn die mit den Stadtwerken Lichtenfels abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb eines Jahres ab Eingang des Förderantrages für E-Mobilität bei den Stadtwerken Lichtenfels gekündigt werden.
- 4.8. Die jährliche Gutschrift von 75 Euro wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit den Stadtwerken Lichtenfels abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb eines Jahres bei den Stadtwerken Lichtenfels gekündigt werden. Der erste Bemessungszeitpunkt ist der Eingang des Förderantrages.

5. Datenspeicherung und -weitergabe

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den Stadtwerken Lichtenfels automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.